

# Statuten

des

## Trägervereins „Fasnachtsfeuer Oberdorf“ Wittnau

Funktionsbezeichnungen gelten gemeinsam für Frauen und Männer

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Fasnachtsfeuer Oberdorf“ besteht ein Verein im Sinne Art.60 ff ZGB mit Sitz in Wittnau.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung der Tradition des Fasnachtsfeuers im Oberdorf.

### 3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes (zweckgebunden für das Fasnachtsfeuer) über die Beiträge der Mitglieder, sowie die Anzünderbeiträge der frischvermählten Ehepaare. Er kann auch Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### 4. Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglied des Trägervereins können alle Personen nach dem 15. Geburtstag werden, die sich zur aktiven Unterstützung und Erhaltung des Brauchtums einsetzen. Über die Aufnahme der Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können als Jungmitglieder aufgenommen werden.

Durch die Leistung des Jahresbeitrages ist man automatisch Mitglied.

Durch die Bezahlung des Gönnerbeitrages wird man automatisch zum Gönnermitglied.

### 5. Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem zweimaligen Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

### 6. Organe des Trägervereines

Die Organe des Trägervereines sind:

- a) die Aktivmitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **7. Mitgliederversammlung (Aktivmitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins. Sie tritt jährlich vor dem Faschnachtsfeuer mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Aktivmitglieder und durch Ankündigung in der Fricktaler Woche, mindestens 10 Tage im voraus, unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Wahl des/der Präsidenten/in, Wahl des/der Kassier/in, Wahl des/der Aktuar/in;
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- Mutationen;
- Jahresbericht;
- Jahresprogramm;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv- Gönner- und Jungmitglieder) jeweils für ein Jahr;

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sowie der Organisation des Faschnachtsfeuers, dem Einladen der Anzünder, und erstellt eine Abrechnung des Faschnachtsfeuers und vertritt den Trägerverein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer, sowie einem techn. Ausschuss (3 Mitglieder). Die Vorstandsmitglieder werden jeweils alle Schaltjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Restvorstand konstituiert sich selbst.

## **9. Rechnungswesen**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Aktivmitglieder zu sein brauchen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereines.

## **10. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident und Kassier je zu Zweien.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderung**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden waren.

## **13. Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so ist dieser der Gemeinde Wittnau in Verwahrung zu geben, bis zur Neugründung einer Organisation mit gleichem Ziel und Zweck.

Wittnau, 7. 1. 2000

Der Präsident:

\_\_\_\_\_

Der Aktuar:

\_\_\_\_\_

# Anhang

## zu den Statuten des Trägervereins „Fasnachtsfeuer Oberdorf“ Wittnau

### Jahresbeiträge

Aktivmitglieder	Fr. 25.00	
Gönnermitglieder	Fr. 20.00	Mindestbeitrag
Jugendliche bis 15 Jahre	Fr. 5.00	
Familien	Fr. 40.00	

Wittnau, 9. 2. 2001

Der Präsident:

Der Aktuar:

---

---